I. AUSFERTIGUNG
OFFENLEGUNGSPLAN

STADT RHEDA - WIEDENBRÜCK

GEMARKUNG WIEDENBRÜCK FLUR 9 MASSTAB 1:1000

BEBAUUNGSPLAN NR.: 214 "KERNEKAMPSTRASSE"

DER GESAMTPLAN BESTEHT NUR AUS DIESEM PLAN UND DEM TEXT.
BEIGEFÜGT: BEGRÜNDUNG UND EIGENTÜMERVERZEICHNIS.

BLAU = ÄNDERUNGEN NACH DER ÖFFENLEGUNG, VOM RAT DER STADT AM 8.2. u. 3.6.1971 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

RHEDA-WIEDENBRÜCK, DEN 11.10.1971
IM AUFTRAGE DES RATES DER STADT

i. Stellvertr. BÜRGERMEISTER — RATSHERR (Michels)

~~DARSTELLUNG:~~

- PLANGEBIETSGRENZE
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE, VORHANDEN
- FLURSTÜCKSGRENZE, VORSCHLAG
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- BEGRENZUNGSLINIE ÖFFENTLICHER VERKEHRSFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- KSP — ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE (KSP = KINDERSPIELPLATZ)
- BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINBEDARF
- FLÄCHE FÜR VERSORGUNGSANLAGE
- GEWÄSSER, OFFEN

VORHANDENE BEBAUUNG

- II/D/E — WOHNGEBÄUDE MIT GESCHOSSZAHL D = OBERGESCHOSS IM DACHRAUM. E = EINHÜFTIG
- NEBENGEBÄUDE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

- WR — REINES WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

BAUGEBIET UND ZAHL DER VOLLGESCHOSSE	GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ (höchstens)	GESCHOSSFLÄCHENZAHL GFZ (höchstens)
WR (I)	0.4	0.5
WR (II) (III)		(II) = 0.8 / (III) = 1.0

- (II) ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND
- ~~(II) D OBERGESCHOSS IM DACHRAUM~~

BAUWEISE

- o OFFENE BAUWEISE
- △ NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG UND BAUWEISE
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN FIRSTRICHTUNG ZWINGEND

DACHNEIGUNG

- (I) 30° ODER FLACHER ALS AUSNAHME 35°
- (II) 15 – 35°
- ~~(II) D 45 – 54°~~

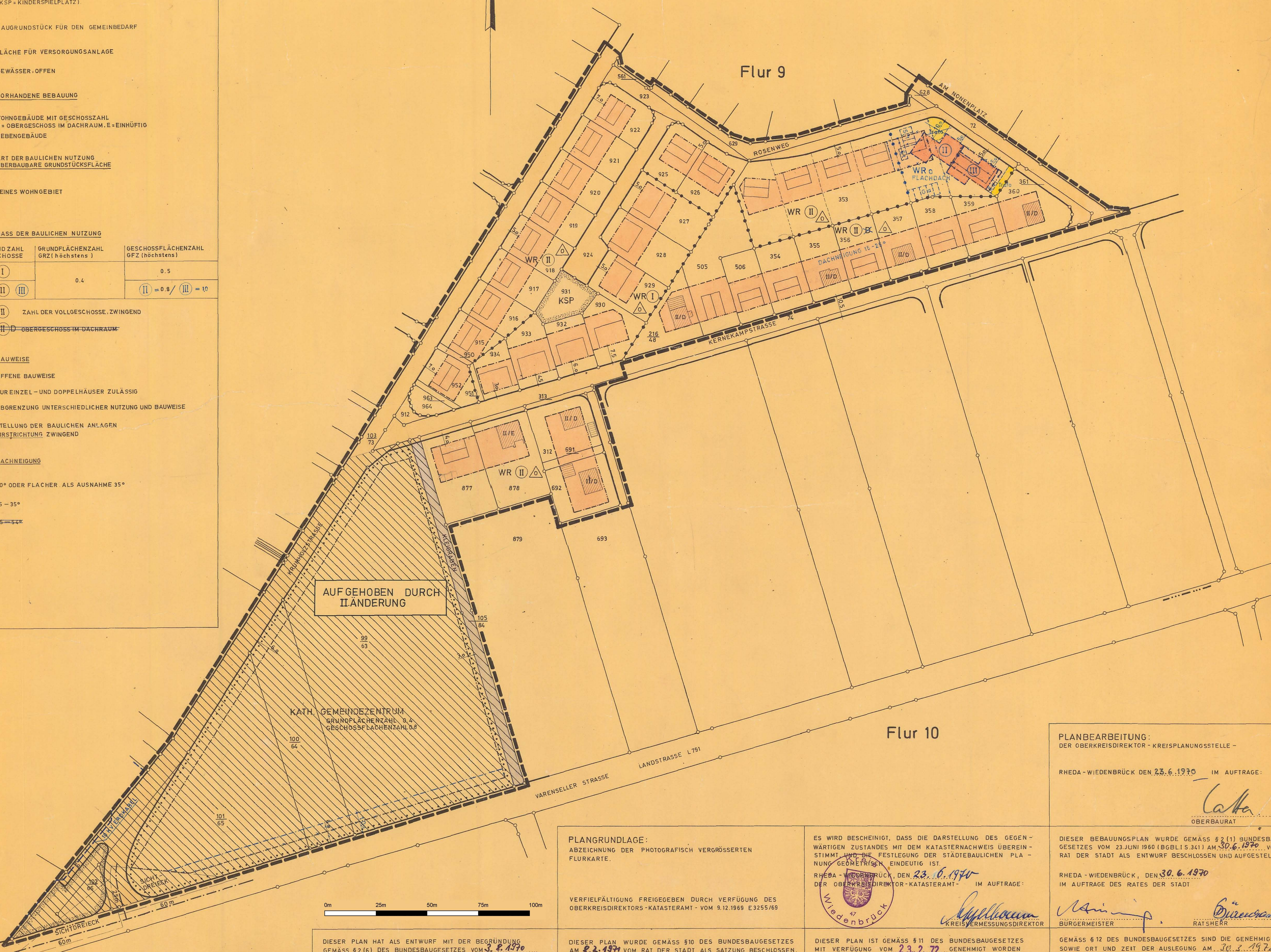

PLANBEARBEITUNG:
DER OBERKREISDIREKTOR - KREISPLANUNGSSTELLE -

RHEDA-WIEDENBRÜCK DEN 23.6.1970 IM AUFTRAGE:

OBERBAURAT

PLANGRUNDLAGE:
ABZEICHNUNG DER PHOTOGRAFISCH VERGRÖSSERTEN FLURKARTE.

VERFIELFÄLTIGUNG FREIGEGEBEN DURCH VERFÜGUNG DES OBERKREISDIREKTORS - KATASTERAMT - VOM 9.12.1969 E3255/69

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE DARSTELLUNG DES GEGENWÄRTIGEN ZUSTANDES MIT DEM KATASTERNACHWEIS ÜBEREINSTIMMT, UND DIE FESTLEGUNG DER STÄDTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

RHEDA-WIEDENBRÜCK, DEN 23.6.1970
DER OBERKREISDIREKTOR - KATASTERAMT - IM AUFTRAGE:

KREISVERMESSUNGSDIREKTOR

DIESER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 2 (1) BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBL. I S. 341) AM 30.6.1970 VOM RAT DER STADT ALS ENTWURF BESCHLOSSEN UND AUFGESTELLT.

RHEDA-WIEDENBRÜCK, DEN 30.6.1970
IM AUFTRAGE DES RATES DER STADT

BÜRGERMEISTER — RATSHERR

DIESER PLAN HAT ALS ENTWURF MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 (6) DES BUNDESBAUGESETZES VOM 3.8.1970 BIS 3.9.1970 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

RHEDA-WIEDENBRÜCK, DEN 4.9.1970
DER STADTDIREKTOR

I.V.
(Dormann)
techn. Beigeordneter

DIESER PLAN WURDE GEMÄSS § 10 DES BUNDESBAUGESETZES AM 8.2.1971 VOM RAT DER STADT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

RHEDA-WIEDENBRÜCK, DEN 8.2.1971
IM AUFTRAGE DES RATES DER STADT

BÜRGERMEISTER — RATSHERR

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 11 DES BUNDESBAUGESETZES MIT VERFÜGUNG VOM 23.2.72 GENEHMIGT WORDEN

DETMOLD, DEN 23.2.72
DER REGIERUNGSPRÄSIDENT IM AUFTRAGE
34.30.11-14/W.59

GEMÄSS § 12 DES BUNDESBAUGESETZES SIND DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG AM 30.3.1972 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER GENEHMIGTE PLAN LIEGT AB 1.4.1972 ÖFFENTLICH AUS.

RHEDA-WIEDENBRÜCK, DEN 1.4.1972
DER STADTDIREKTOR
I.A.